



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-652.03

Bregenz, am 16.02.2004

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien
SMTP: POST@IV1.BMWA.GV.AT

Auskunft:
Dr. Raimund Fend
Tel: #43(0)5574/511-**20218**

—
Betreff: Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz;
Entwurf einer Novelle 2004;
Begutachtungsverfahren und Konsultationsmechanismus;
Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 29.1.2004, GZ 551.352/20-IV/12/04

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz geändert wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf, der der Umsetzung der geänderten Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003/54/EG dient, wird - abgesehen von den unten angeführten Einwänden zu Z. 9 - grundsätzlich begrüßt.

Darüber hinaus wird angeregt, anlässlich der Novellierung des ElWOG auch die Bestimmung des § 18 Abs. 2 ElWOG (Bedingungen des Netzzuganges) zu ändern, welche für Einspeiser mit einer Einspeisung von weniger als 100.000 kWh oder weniger als 50 kW Anschlussleistung standardisierte Lastprofile vorsieht. Diese Grenze sollte jedenfalls auf 500.000 kWh oder 200 kW angehoben werden. Die bisherige Grenze von 100.000 kWh oder 50 kW hat sich als viel zu niedrig erwiesen, denn die Aufwendungen bei kleinen Anlagen für einen Lastprofilzähler stehen in sehr ungünstiger Relation zu den Erträgen und der Einspeisemenge.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Z. 2 (§ 7 Z 40a):

Nach dieser Bestimmung sind Übertragungsnetzbetreiber die Verbund Austrian Power Grid AG, die Tiroler Regelzone AG und die VKW-Übertragungsnetz AG. Es soll demnach ~~Diesen Dokument wird mittels e-Mail dem Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.~~ Übertragungsnetzbetreiber gegeben. Diese Bestimmung berücksichtigt die besondere Situation der Vorarlberger

Elektrizitätswirtschaft. In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass eine Änderung des Firmenwortlautes „VKW-Übertragungsnetz AG“, die im Zuge der Einrichtung eines Kombinationsnetzbetreibers erfolgt, keine Auswirkungen auf den Status als „Übertragungsnetzbetreiber“ hat.

Zu Z. 7 (§ 8 Abs. 3 Z. 3):

Wesentlich ist, dass das Eigentum an den Vermögenswerten (Netz) und die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter nicht auf den neuen Netzbetreiber übertragen werden müssen.

Zu Z. 8 (§ 22 Abs. 1):

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Regelzonensführer zulässig ist (Kombinationsnetzbetreiber). Diese Regelung entspricht den Vorgaben der geänderten Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie 2003/54/EG und wird begrüßt. Es wäre schon alleine aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, wenn in diesem Fall zwei getrennte Netzbetreiber eingerichtet werden müssten.

Zu Z. 9 (§ 26 Abs. 3 bis 5):

Diese Bestimmungen regeln die gesellschaftsrechtliche Entflechtung des Verteilernetzbetreibers. Im Wesentlichen werden die Vorgaben der geänderten Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie umgesetzt. In zwei Punkten ist § 26 ElWOG jedoch überschießend:

Zum einen sollen Verteilernetzbetreiber, in deren Netz mehr als 50.000 Zählpunkte bestehen, zur gesellschaftsrechtlichen Entflechtung verpflichtet werden, obwohl dies nach der geänderten Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie erst ab 100.000 Zählpunkten bzw. Kunden erforderlich wäre. Diese überschießende Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie wird abgelehnt.

Weiters ist vorgesehen, dass dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern mindestens zwei Mitglieder angehören müssen, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind; eine diesbezügliche Regelung ist in der geänderten Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie nicht vorgesehen.

Der Entwurf sieht in § 26 Abs. 3 Z. 4 vor, dass der Gleichbehandlungsverantwortliche (auch) der Energie-Control GmbH einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen hat. Diese Regelung wird abgelehnt. Nach Art. 12 Abs. 1 B-VG ist die Vollziehung in Angelegenheiten des Elektrizitätswesens Landessache. Die vorgesehene Regelung müsste daher, wenn an ihr festgehalten wird, vom Bundesgesetzgeber als Verfassungsbestimmung erlassen werden, wie dies in ähnlichen Fällen bereits erfolgt ist (vgl. z.B. § 10 ElWOG).

Zu Z. 12 (§ 68a):

Dass die Prüfung der Unabhängigkeit des Netzbetreibers im Rahmen der Konzessionsvoraussetzungen durch die jeweilige Landesregierung erfolgen soll, wird begrüßt. Die mit 1. Jänner 2006 festgelegte Frist für die Benennung des

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Unternehmens, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist, scheint angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer